

Persönliche Kopie
Conférençannelle

Institut für Geistiges Eigentum			
E - 8. APR. 2008			
Reg. Nr. 501			
z. Erl.	Vis	z. K.	Bern.
		Ador	
		Hg	
		Jzo	

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Ador, stellv. Direktor
Stauffacherstrasse 65
CH-3005 Bern

pie
lad

Basel, 7. April 2008
J.2/CWI

Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben sowie des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen (Projekt „Swissness“)

Sehr geehrter Herr Ador
Sehr geehrte Damen und Herren

Zusammenfassung

Wir ersuchen Sie, in Art. 49 Abs. 1 des revidierten Markenschutzgesetzes den Bst. a beizubehalten (ggf. in präzisierter Fassung), um bestehende Schweizer Unternehmen in ihrer Markenstrategie nicht zu behindern, jedoch Bst. b zu streichen, um das Risiko von künftigen Missbräuchen zu begrenzen.

Am 11. Dezember 2007 haben Sie eine Vernehmlassung über die Revision des Bundesgesetzes über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben sowie des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen eröffnet (Projekt „Swissness“). Gern erlauben wir uns, soweit Banken von diesem Vorhaben betroffen sind, nachstehend kurz dazu Stellung zu nehmen.

Wir unterstützen die Stellungnahme von economiesuisse und erlauben uns, nachstehend auf ein paar für die Bankwirtschaft bedeutsame Gesichtspunkte einzugehen.

Art. 49 Abs. 1 Bst. a E-MSchG

Diesen Artikel begrüßen wir, da er schweizerischen Firmen und Konzernen den Marktauftritt entlang der bisherigen, bewährten Usanz weiterhin ermöglicht. Dadurch erfüllt das Gesetz die legitimen Erwartungen des Publikums, das sich ein Stück weit an den Traditionen im Markt orientiert. Hingegen wäre prüfenswert, ob das Erfordernis des „Geschäftssitzes“ oder ggf. Sitzes der Muttergesellschaft ergänzt werden soll, indem auch das Zentrum der tatsächlichen Verwaltung in der Schweiz zu sein hätte.

In jedem Fall beurteilen wir Art. 49 Abs. 1 Bst. a als unabdingbar.

Art. 49 Abs. 1 Bst. b E-MSchG

Demgegenüber bitten wir Sie um Streichung dieses Artikels, der für Missbräuche prädestiniert wäre. Bspw. könnte sich ein Unternehmen mit Sitz und Geschäftstätigkeit im Ausland durch einen schweizerischen Verwaltungsratspräsidenten zur „Herkunftsangabe“ Schweiz legitimieren. Im Finanzsektor der Wirtschaft, den wir vertreten, ist die Versuchung dazu besonders gross, wie sich immer wieder an konkreten Beispielen zeigt.

Bspw. könnte aufgrund dieser Bestimmung in einem Land mit ungenügender Finanzmarktaufsicht eine „Swiss Bank“ gegründet werden, deren einziger Bezug zur Schweiz ein hier domizilierter Verwaltungsratspräsident oder CEO wäre, der aber mit dem Tagesgeschäft des Instituts nichts zu tun haben müsste. Eine solche Bank könnte ihre Dienstleistungen vom Ausland her in die Schweiz erbringen und aufgrund dieser Bestimmung die Marke „Swiss Bank“ eintragen lassen, was es klarerweise zu vermeiden gilt.

Dasselbe gilt für andere Bereiche der Dienstleistungswirtschaft. So existiert eine „Swiss Finance Education GmbH“ mit Postfachadresse in Verbier, die aber gemäss Wunsch des in Boston (USA) domizilierten Unternehmens nicht benützt werden soll. Auf ihrer Website www.swissfinanceacademy.org wirbt diese Anbieterin mit den Namen „Swiss Finance Academy“ und ein „Swiss Finance Institute“ (letzteres in Konkurrenz zum schweizerischen „Swiss Finance Institute“, Zürich, das von unserer Vereinigung ins Leben gerufen wurde, www.swissfinanceinstitute.ch). Das sind im Wesentlichen klare Täuschungsmanöver, um ein breites Publikum hinters Licht zu führen. Entsprechend ist eine strengere Eingrenzung als bisher nötig. Solange daneben Art. 49 Abs. 1 Bst. a bestehen bleibt, wird die Neuregelung auch nicht bewährte Usancen verunmöglichen.

Mit einer Streichung von Bst. b kann eine zu weitgehende Öffnung der Türen für künftige Missbräuche verhindert werden.

Wir bitten Sie, unsere Überlegungen in die weitere Arbeit an diesem Projekt einfließen zu lassen, und bleiben

mit freundlichen Grüssen
Schweizerische Bankiervereinigung


Christoph Winzeler


Pascal Baumgartner

cc economiesuisse